

druckt und mit Miniaturen verziert. Interessant ist auch ein Exemplar der Erasmus'schen Ausgabe des Neuen Testaments von 1527, bei Froben in Basel erschienen, das in Luthers Besitz gewesen und von diesem mit zahlreichen Randbemerkungen versehen worden ist.

Der Nederlandsche Uitgeversbond hat nochmals eine Adresse an den Justizminister gesandt, um ihn womöglich zu bewegen, die Bestimmung im Gesetz betr. das Urheberrecht, wonach früher erlaubte Ausgaben nach dem 1. Sept. 1914 nicht mehr verkauft werden dürfen, dahin abzuändern, daß alles, was vor dem 1. Sept. 1912 bereits fertig vorlag, auch nach dem 1. Sept. 1914 noch verkauft werden darf. Auch die Vereeniging hat eine ähnliche Adresse an den Minister gesandt, und der Buchdrucker-Verein sowie der Nederlandsche Fotografen Kunstkring haben sich diesem Vorgehen angeschlossen. In den letzteren Adressen wird auch nachdrücklich auf den großen Verlust hingewiesen, den das Nationalvermögen erleidet, nicht nur dadurch, daß die fertigen Erzeugnisse des Buch- und Kunsthandels, die bis jetzt rechtmäßig waren, nicht mehr verkauft werden dürfen, sondern fast in noch größerem Maße durch die Entwertung der Kupferplatten, Lithographiesteine und Klischees, die nicht nur schon an sich ein großes Kapital bedeuten, sondern auch durch zeitweilige Abgabe oder Verkauf Gewinn abwarfen. Da es früher kein Urheberrecht für Kunstwerke gab, wurden auch keine Verträge abgeschlossen, so daß selbst in Fällen, wo der Verleger sicher ist, daß der Urheber seine Einwilligung gegeben hat, kein Beweis darüber geliefert werden kann und er den Ansprüchen der Rechtsnachfolger oder deren Anwälte preisgegeben ist, die vielfach ihre Ansprüche auf eine Höhe schrauben, durch die jeder Gewinn illusorisch gemacht wird.

Ein Kapellmeister hatte zu Ehren unseres beliebten Liederdichters und Sängers J. H. Speenhoff einen Speenhoff-Marsch komponiert, und darin drei der beliebtesten Melodien benutzt. Wegen dieser Benutzung wurde der Verleger des Marsches von dem Verleger Speenhoffs wegen absichtlichen Nachdrucks verklagt, da er von diesem keine Erlaubnis erhalten hatte. Der Beklagte behauptete, nicht gewußt zu haben, daß Speenhoff sein Urheberrecht einem Verleger übertragen habe, aber selbst wenn er dies gewußt hätte, würde er es nicht für nötig erachtet haben, diesen um Erlaubnis zu bitten, da seiner Ansicht nach der Marsch ein durchaus selbständiges Werk sei. Obendrein habe Speenhoff selbst eingewilligt und sogar ein Klischee mit seinem Bildnis für den Umschlag zur Verfügung gestellt. Speenhoff selbst gab zu, seine Einwilligung gegeben zu haben, jedoch mit dem Zusatz, daß man sich mit seinem Verleger verständigen müsse. Der Staatsanwalt behauptete, daß die Veranstaltung als ein Eingriff in die Rechte des Urhebers anzusehen sei, und beantragte Vernichtung der Exemplare und eine Geldbuße von G. 100.— oder 20 Tage Haft. Der Gerichtshof sprach jedoch den Beklagten frei, da der Vorsatz, das Urheberrecht zu verletzen, nicht erwiesen sei.

Zur Hundertjahrfeier 1813—1913 hatte eine Firma von einem Künstler eine Art Nadel der Kleopatra mit passenden Attributen entwerfen lassen, und brachte sie in gefärbtem Ton zu G. 2.— bis G. 10.— in den Handel, je nach dem mehr oder weniger reichen Farbenschmuck. Sie waren als Pflanzenbehälter gedacht, jedoch starben die Pflanzen sofort, da das Wasser keinen Abfluß hatte. Dies brachte einen Gipsarbeiter auf den Gedanken, die Säule in Gips nachzumachen und sie zu G. 1.— oder G. 1.25 in den Handel zu bringen. Deswegen angeklagt, wurde er zu einer Geldstrafe von G. 25.— event. 5 Tage Haft verurteilt.

Ein Glaser hatte für einen Photographen eine besondere Einrichtung für das Atelier angelegt, und von diesem ein Bild dieser Einrichtung als Geschenk erhalten. Er benutzte dieses Bild als Reklame bei einer Geschäftsempfehlung und wurde deshalb auf eine Klage hin zu G. 10.— resp. 5 Tage Haft verurteilt, da die Veröffentlichung einer Photographie ohne eingeholte Erlaubnis nicht gestattet sei. Die Firma Blifman & Sartorius, Amsterdam, druckte und vertrieb den s. Z. von mir erwähnten Katalog der E. N. T. O. S. Sie hatte einen Stadtplan eingeklebt, in dem die Lage der Ausstellung und die dahin führenden Wege besonders hervorgehoben waren. Der

Verleger eines sogenannten Cito-Plans von Amsterdam behauptete nun, sein Plan sei von Bl. & S. in unerlaubter Weise benutzt worden. Die Benutzung wurde auch zugegeben, jedoch bestritten, daß sie derart sei, daß dadurch ein Eingriff in seine Urheberrechte erfolgt sei. Der Kläger verlangte Unbrauchbarmachung der Karten und einen Schadenersatz von G. 5000.—, wogegen der Angeklagte seinerseits einen Schadenersatz — die Karten waren einstweilen mit Beschlag belegt — von G. 1000.— forderte. Der Gerichtshof erklärte den Beklagten für schuldig, sprach aber als seine Überzeugung aus, daß der erlittene Schaden sowohl materiell als ideell nur gering gewesen sein könne, und verurteilte den Beklagten zu einer Buße von G. 10.— und in die G. 200.— betragenden Kosten. Die Karten fielen der Vernichtung anheim.

Der Spruch eines Richters zu Amsterdam machte den Besitzer eines Kinotheaters verantwortlich für den Eingriff in die Urheberrechte der Komponisten, der durch die in seinem Lokal auftretende Kapelle erfolgt sei. Seine Entschuldigung, daß er die Auswahl der Stücke dem Kapellmeister überlasse, und sogar laut Kontrakt überlassen müsse, ließ der Richter nicht gelten. Der Kapellmeister stehe in seinem Dienst, und daher sei er verantwortlich. Einen solchen Kontrakt hätte er daher gar nicht schließen dürfen.

Im Haag, der Stadt der Friedenskongresse und des Friedenspalastes, ist jetzt die Akademie voor International Recht gestiftet worden. Der vor kurzem verstorbene berühmte Rechtsgelehrte Asser hat den Anstoß dazu gegeben, und seine Erben haben aus seinem Nachlaß einen Teil der benötigten Gelder zur Verfügung gestellt; einen andern Teil gab Herr Goekoop de Jong und den Rest die Carnegie-Stiftung. Den Vorstand dieser Stiftung bildet das Direktorium der Akademie; der Aufsichtsrat soll aus 12 Mitgliedern bestehen, die noch ernannt werden müssen. Dem Vorstand gehören an: die Franzosen Renault (Vorsteher), der Deutsche Harburger (2. Vorsteher), der Engländer Lord Reay, der Norweger Hagerup, der Däne Goos, der Belgier Descamps, der Italiener Fusinate, der Russe Laube, der Schweizer Lardy, der Chilene Alvarez, der Amerikaner Brown Scott und der Holländer Heemskerk; er kann sich also mit Recht international nennen. Die Absicht der Akademie geht dahin, hervorragende Gelehrte auf dem Gebiet des internationalen und des Völkerrechts zu ersuchen, je eine Reihe von Vorlesungen über ihre Wissenschaft zu halten.

Soeben erschien Brinkman's Alphabetische lijst van Boeken, landkaarten en verder in den Boekhandel voorkomende artikelen verschenen in 1913 (68ste jaargang) bei A. W. Sijthoff, Leiden, Preis G. 2.— netto. Ich komme auf dieses wichtige Hilfsmittel für den niederländischen Buchhandel im nächsten Brief zurück.  
P. M.

### Kleine Mitteilungen.

Die Protestversammlung des Goethebundes Berlin, die, wie bereits gemeldet, am 29. März pünktlich 12 Uhr mittags in Berlin im Blüthnerjaale, Lützowstraße 76, stattfindet, wird von dem Vorsitzenden Dr. Ludwig Fulda mit einer Ansprache eröffnet werden und über eine Erklärung, die auf Einsetzung und Anhörung eines Kunstbeirates dringt, abstimmen. Als bildender Künstler wird Prof. Carl Langhammer, der Präsident der Großen Kunstausstellung, sprechen, als Seelsorger und Erzieher Reichstagsabgeordneter Pfarrer J. M. A. H. Henn, für die Schriftstellerwelt und zugleich als Vertreter aller deutschen Goethebünde wird deren Generalsekretär Dr. Walter Bloem-Stuttgart das Wort ergreifen, Frau Lily Braun wird die als Jugendschutz gedachte Gesetzentwurf namens der geistig arbeitenden Frauen, die zugleich Mütter sind, beurteilen, der Verlagsbuchhändler Dr. Walter de Gruyter und der Kunstschriftsteller Dr. Max Osborn werden aus eigener Erfahrung ihre Bedenken gegen neue hemmende gesetzliche Maßregeln darlegen. Die Versammlung ist allgemein zugänglich, der Eintritt frei.

Gravure oder Rotationstiefdruck. — In der »Papierzeitung« wendet sich E. Rolfs-Siegburg gegen den Vorschlag, die Bezeichnung Gravure oder Gravur auf die Erzeugnisse der Kupferdruckhandpresse oder doch Kupferflachdruckpresse zu beschränken.